



Satzung

für den Sportclub Rodau 1972 e.V.

vom 06. April 1979, erste Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2013. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2024.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Rodau 1972 e.V.“ (Abkürzung: „SCR“; im Folgenden: „Verein“).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt unter dem Aktenzeichen VR 20461 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 64673 Zwingenberg, Stadtteil Rodau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein steht hinter den Grundsätzen, dass der Sport für eine starke und lebendige Gemeinschaft ist; eine Plattform für gemeinsame Werte und Leidenschaften ist; ein verantwortungsvolles Miteinander bedeutet; ein Platz für Bewegung und Begegnung für alle Menschen ist; allen Menschen gleichermaßen ein sicheres und gesundes Umfeld bietet, sowie sich für Fairness, Vielfalt, Chancengleichheit, Anerkennung und Demokratie einsetzt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Gesamtvorstand im Sinne von § 8 Abs. 2 zu beantragen (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen im Sinne des § 107 BGB ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragstellenden nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Gesamtvorstand im Sinne des § 8 Abs. 2 zu erklären. Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember, also halbjährlich, erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins können in einer Haus- und Benutzungsordnung näher geregelt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres dazu kann in der Beitrittserklärung geregelt werden.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

(Gesamt-)Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Geschäftsführung sowie die Leitung Finanzen, von denen jede/-r allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus mind. folgenden Personen:
 - a) zwei Geschäftsführer/-innen,
 - b) eine Leitung Finanzen,
 - c) eine Leitung Vereinskommunikation und
 - d) eine Leitung Administratives.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen mit weiteren Funktionen nach § 14 Abs. 5 in den Gesamtvorstand gewählt werden. Näheres zu den Funktionen kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



- (5) Die Ämter des Gesamtvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann dem Gesamtvorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 9

Aufgaben des (Gesamt-)Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 8 Abs. 1 obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Entscheidung über die Nutzung des Vereinsvermögens sowie
 - Anfertigung des Jahresberichts.
- (2) Der Gesamtvorstand im Sinne des § 8 Abs. 2 hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 3 und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 c), Abs. 3 sowie
 - Organisation des Vereins.
- (3) Näheres dazu und weitere Aufgaben können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

§ 10

Bestellung des Gesamtvorstands

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands im Sinne des § 8 Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, einzeln entsprechend § 14 Abs. 5, 6 gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein im Sinne von § 4 endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolgerin/Nachfolgers durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 1) in den Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss zu wählen. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig.



§ 11

Beratung und Beschlussfassung des (Gesamt-)Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung oder von der Leitung Finanzen einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Die Leitung der Vorstandssitzung ist vor Beginn der Sitzung zu bestimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstands bzw. Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Durch Beschluss des Gesamtvorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands bzw. Vorstands sind durch die Leitung Vereinskommunikation oder einer von ihr beauftragten Person zu protokollieren.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung nach § 14 Abs. 7 Var. 1,
- b) Auflösung des Vereins nach § 14 Abs. 7 Var. 2.,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. 2,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 Abs. 4 sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Abs. 1 c), Abs. 3,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands u.a. nach § 10,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie
- g) Entlastung des Vorstands.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand im Sinne des § 8 Abs. 1 eine Mitgliederversammlung einzuberufen (sog. „ordentliche Mitgliederversammlung“). Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen



wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (sog. „außerordentliche Mitgliederversammlung“).

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 8 Abs. 1 geleitet (Versammlungsleitung). Ist keiner vom Vorstand anwesend, beschließt die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der Mitglieder eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll von der Leitung Vereinskommunikation anzufertigen. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Person, die das Protokoll anfertigt. Das Protokoll ist von der Leitung Vereinskommunikation bzw. von der von ihr bestimmten Person sowie von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.



§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Geschäftsführung sowie die Leitung Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rodau, zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch dann, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16

Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.